Stadt
Rottenburg
am Neckar

Beschlussvorlage Nr. 2015/232

30.10.2015

Federführend: WTG
Elke Spielvogel

Beteiligt: Dezernat II

Tagesordnungspunkt:

Betrauung des Eigenbetriebes Wirtschaft Tourismus Gastronomie Rottenburg am Neckar mit den Aufgaben der Wirtschafts- und Tourismusförderung

Beratungsfolge:

Betriebsausschuss Wirtschaft Tourismus Gastronomie Rottenburg am Neckar	11.11.2015	Vorberatung	nicht öffentlich
Gemeinderat	01.12.2015	Entscheidung	öffentlich

Stand der bisherigen Beratung:

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Stadt Rottenburg am Neckar beschließt wie folgt:

a) Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Wirtschafts- und Tourismusförderung sowie die Verwaltung der für diese Zwecke vorgesehenen Einrichtungen der Stadt Rottenburg am Neckar, entsprechend der als Anlage beigefügten Betrauung, auf der Grundlage des Beschlusses der EU-Kommission vom 20.12.2011, K 2011/9380 endgültig, durch den Eigenbetrieb WTG Wirtschaft Tourismus Gastronomie durchführen zu lassen.
b) Sowohl die Qualität und der Umfang der Wirtschafts- und Tourismusförderung als auch die Parameter zur Berechnung der Ausgleichsleistung ergeben sich aus der Anlage. Hier wird auch durch eine "ex-post-Kontrolle" sichergestellt, dass keine Überkompensation vorliegt.
c) Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die hierfür erforderlichen Schritte gemäß den beihilferechtlichen Vorschriften fristgerecht einzuleiten, damit die Erbringung der Daseinsvorsorgeleistung Tourismusförderung und Verwaltung der für touristische Zwecke vorgesehenen Einrichtungen rechtssicher durchgeführt werden kann. Die Umsetzung dieses Beschlusses hat der Oberbürgermeister über eine Weisung an den Betriebsleiter des Eigenbetriebes WTG sicherzustellen.
d) Sind aus steuerrechtlichen, beihilferechtlichen oder sonstigen rechtlichen Gründen redaktionelle Änderungen erforderlich, die den wirtschaftlichen Inhalt des Betrauungsbeschlusses nicht betreffen, so ist der Oberbürgermeister zur Vornahme dieser Änderungen

berechtigt und hat auf deren Umsetzung hinzuwirken.

Anlagen:

- Betrauungsbeschluss

gez. Stephan Neher Oberbürgermeister	gez. Volker Derbogen Erster Bürgermeister	gez. Elke Spielvogel Betriebsleiterin

Finanzielle Auswirkungen:

HHJ	Haushaltsstelle*	Planansatz
		EUR
		EUR
		EUR
Summe		EUR

Inanspruchnahme einer Verpflichtungsermächtigung		Bereits verfügt über	EUR
		Somit noch verfügbar	EUR
ja nein			
		Antragssumme lt. Vorlage	EUR
- in Höhe von	EUR		
		Danach noch verfügbar	EUR
- Ansatz VE im HHPl.	EUR	Diese Restmittel werden noch benötigt ja nein	
- apl/üpl.	EUR		
		Die Bewilligung einer überplanmäßigen/außerplanmäßigen Ausgabe ist notwendig in Höhe von	EUR
		Deckungsnachweis:	

* beginnt mit 1 = Verwaltungshaushalt; beginnt mit 2 = Vermögenshaushalt.

Jährliche Folgelasten/-kosten nach der Realisierung:

Sichtvermerk, gegebenenfalls Stellungnahme der Stadtkämmerei:

Begründung:

Mit dem nachfolgenden Beschluss wird der Eigenbetrieb Wirtschaft Tourismus Gastronomie (im Folgenden WTG) mit Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse (DAWI) betraut.
Damit setzt der Gemeinderat einen EU-Beschluss zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen um und sichert damit den jährlichen Verlustausgleich an die WTG durch die
Kommune für die kommenden zehn Jahre.

1. Darstellung der Rechtslage

Die Übernahme von Aufgaben der Wirtschafts- und Tourismusförderung einer Kommune ist eine Aufgabe, die von der kommunalen Selbstverwaltungskompetenz erfasst wird.

Erhält ein hierfür gegründetes Unternehmen kommunale Gelder, können diese Zahlungen eine (unzulässige) Beihilfe im Sinne der Art. 106 ff. des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) darstellen. Auch der Verlustausgleich an kommunale (Eigen-)Gesellschaften und Eigenbetriebe wird von der EU-Kommission als Beihilfe i. S. d. EU-Vertrages angesehen, welche zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen im EU-Binnenmarkt grundsätzlich unzulässig ist.

Da aber sowohl die EU-Kommission als auch die europäischen Gerichte erkannt haben, dass bestimmte Leistungen im Rahmen der Daseinsvorsorge immer defizitär sind, sind Regelungen entwickelt worden, die dazu führen, dass solche Kompensationszahlungen zulässig gewährt werden können.

Deshalb erlaubt die EU-Kommission (u.a. den kommunalen Gebietskörperschaften) im Anschluss an ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs (Urt. v. 24.07.2003, sog. "Altmark-Trans-Urteil") unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen vom Beihilfenverbot, wenn es sich um Verlustausgleiche für Unternehmen handelt, die Gemeinwohlverpflichtungen erfüllen.

Dazu verlangt die EU-Kommission in Übereinstimmung mit dem EuGH einen sog. Betrauungsakt, in dem die Gemeinwohlverpflichtungen, der Verlustausgleich und die Vermeidung von Überkompensationen näher geregelt sind. Dies wurde in einem Beschluss der EU-Kommission vom 20.12.2011 detailliert geregelt.

Der Betrauungsakt regelt im Grunde nichts anderes, als dass Art und Umfang der übertragenen Daseinsvorsorgeaufgabe definiert und die Parameter für die Kompensationszahlungen festgelegt werden. In welcher Form der Betrauungsakt erfolgt (Vertrag, Satzung, Verwaltungsakt, Ratsbeschluss), ist nicht festgelegt und steht im Ergebnis demjenigen, der die Aufgabe überträgt, frei. Der Betrauungsakt muss an die WTG gerichtet und rechtlich verbindlich sein.

Vorliegend wurde die Form des Gemeinderatsbeschlusses mit verwaltungsinterner Umsetzung gewählt, da der Eigenbetrieb aufgrund seiner rechtlichen Unselbstständigkeit als Sondervermögen der Stadt kein Vertragspartner und kein Adressat eines Verwaltungsaktes

der Stadt sein kann. Aufgrund der Besonderheit des Eigenbetriebes erfolgt vorliegend diese Umsetzung durch eine Weisung des Oberbürgermeisters an die Betriebsleitung des Eigenbetriebes.

Der jetzige Beschluss soll deshalb die in der Betriebssatzung des Eigenbetriebes festgehaltene Verpflichtung zur Erbringung der bezeichneten Gemeinwohlaufgaben (Wirtschafts- und Tourismusförderung) entsprechend den formellen Vorgaben in dem EU-Beschluss konkretisieren und die Voraussetzung dafür schaffen, dass der Verlustausgleich an die WTG zukünftig rechtssicher gewährt werden kann.

2. Begründung der Aufgaben des Eigenbetriebes WTG als DAWI als Betrauungsvoraussetzung

Die Stadt Rottenburg am Neckar trägt im Rahmen ihrer Daseinsvorsorge die Verantwortung für die Wirtschafts- und Tourismusförderung auf ihrem Gebiet. Zur Durchführung dieser Aufgaben bedient sie sich ihres Eigenbetriebes WTG. Die Stadt nimmt auf das Leistungsangebot des Eigenbetriebes WTG entscheidenden Einfluss.

Die Erfüllung dieser Aufgaben liegt im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse. Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung sind die Kommunen auch zur kommunalen Tourismus- und damit Wirtschaftsförderung berechtigt und aufgefordert. Die Förderung und Stärkung unserer Stadt als Tourismusziel liegen im allgemeinen Interesse. Von einer Stärkung der Wirtschaft durch das touristische Marketinggeschäft profitieren letztlich nicht nur die unmittelbar betroffenen Akteure des Hotel- und Gaststättengewerbes sowie Händler und Dienstleister, sondern eben auch die Stadt selbst und ihre Einwohnerinnen und Einwohner.

Die Tätigkeit der WTG ist jedoch nicht kostendeckend möglich. Ein verbleibendes Defizit ist von der Stadt auszugleichen.

3. Betrauungsbeschluss zur inhaltlichen Umsetzung der Vorgaben der EU Kommission

Im Betrauungsbeschluss sind folgende Inhalte enthalten:

- Art und Dauer der Gemeinwohlverpflichtungen;
- der beauftragte Eigenbetrieb und der geografische Geltungsbereich;
- Art und Dauer der dem Eigenbetrieb ggf. gewährten ausschließlichen oder besonderen Rechte;
- die Parameter für die Berechnung, Überwachung oder etwaige Änderungen der Ausgleichszahlungen;
- die Vorkehrungen, die getroffen wurden, damit keine Überkompensation entsteht bzw. etwaige überhöhte Ausgleichszahlungen zurückgezahlt werden;
- die Verwendung der Mittel muss im Jahresabschluss nachgewiesen werden.

Durch die Betrauung wird auch künftig eine (unzulässige) versteckte Subventionierung dieses Bereichs ausgeschlossen.

Die Betrauung erfolgt für den höchstzulässigen Gesamtzeitraum von 10 Jahren, bereits für das laufende Wirtschaftsjahr (also rückwirkend ab dem 01.01.2015). Der genaue Inhalt der Betrauung und deren nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage.

4. Umsetzung

Um den Gemeinderatsbeschluss verbindlich zu machen, ist durch den Oberbürgermeister eine entsprechende verbindliche Weisung an die Betriebsleitung zu erteilen. Dies ist Voraussetzung für die weiteren Ausgleichszahlungen.

Die **Weisung an die Betriebsleitung** lautet wie folgt:

„Der Oberbürgermeister der Stadt Rottenburg am Necker erteilt der Betriebsleitung folgende Weisung:

Der Betriebsleitung des Eigenbetriebes WTG Wirtschaft Tourismus Gastronomie wird auf Grundlage des Beschlusses des Gemeinderates vom 01.12.2015 angewiesen, die in der als Anlage beigefügten Betrauung ausgesprochenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unter Beachtung der inhaltlichen Maßgaben der Betrauung ab dem Wirtschaftsjahr 2015 für die Dauer von 10 Jahren sicherzustellen. Die in der Betrauung dargestellten Verpflichtungen bilden den Inhalt der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen der von dem Eigenbetrieb WTG Wirtschaft Tourismus Gastronomie zu erbringenden Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

Stephan Neher
Oberbürgermeister

Kenntnisnahmeerklärung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes WTG Wirtschaft Tourismus Gastronomie:

Die Betriebsleitung des Eigenbetriebes WTG Wirtschaft Tourismus Gastronomie hat die Weisung zur Kenntnis genommen und wird diese beachten.

Elke Spielvogel
Betriebsleiterin“

5. Betrauungsakt

Der beigefügte Betrauungsakt wurde mit Unterstützung der PWC Legal Aktiengesellschaft, Rechtsanwaltsgesellschaft, Stuttgart, im Auftrag der Stadt erstellt.